20.10.2020

**Nds. Landesbehörde für** **Strassenbau und Verkehr**
Stabsstelle Planfeststellung

Dezernat 51
**Göttinger Chaussee 76 A**

**30453 HANNOVER**

Planfeststellung Autobahn A 33 Nord

Neubau der Bundesautobahn A 33 von der A 1 (nördlich Osnabrück) bis A 33/B 51n (OU Belm)

 Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe eine Einwendung gegen den geplanten Bau der Autobahn A33 Nord, um meine materiellen und persönlichen Rechte jetzt und in Zukunft zu sichern.
Mit der Einwendung wende ich mich gegen den geplanten Neubau der Autobahn A33 Nord. Ich werde vortragen, dass ich durch den Autobahnbau in meinen Belangen berührt bin. Ich werde weiter vortragen, dass der Autobahnbau so, wie er jetzt geplant ist, rechtswidrig ist und mich in meinen Rechten verletzt.

Ich stelle ausdrücklich fest, dass für mich durch den Autobahnbau in Zukunft Beeinträchtigungen auftreten können, von denen ich heute noch nicht absehen kann, dass und in welcher Form sie auf- oder eintreten werden. Dies betrifft meine materielle und meine persönliche Unversehrtheit, meine Gesundheit und mein Eigentum.
**Ich habe Bedenken, das sich das lokale Klima durch die Autobahn A33 Nord ändern wird**
Der Aufbruch von Grünland und Moorböden durch den Bau der Autobahn führt zu verheerenden Folgen in Bezug auf den Klimawandel und konterkariert die politisch gewollten Ziele der CO2-Reduzierung in nicht hinnehmbarer Weise.
Die klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland werden durch den Bau dieser Autobahn in besonderem Maße missachtet.

FFH steht für Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt und Habitat = Lebensraum. Die FFH-Richtlinie1 wurde im Jahr 1992 vom Europäischen Rat beschlossen. Sie hat zum Ziel, die in der Richtlinie aufgeführten, natürlichen Lebensräume (Lebensraumtypen) des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Europa dauerhaft zu erhalten. Die FFH-Richtlinie gibt vor, dass die betreffenden Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten in den FFH-Gebieten in ihrem Umfang und ihrer Qualität erhalten werden müssen. Die rechtlichen Verpflichtungen in FFH-Gebieten sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 31 ff. normiert. So ist es insbesondere verboten, FFH-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen (§ 33 BNatSchG).

Für Pläne (z.B. einen Bebauungsplan) oder Projekte (z.B. eine Bundesfernstraßenplanung), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH -Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH -Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Es muss also ein "Verträglichkeitsgutachten" erstellt werden.

**Durch den Bau der A33 Nord werden die FFH Richtlinien deutlich verletzt.**

Die Zerschneidungswirkung der A33 Nord ist katastrophal. Laut Bundesumweltamt führt sie durch einen der letzten großen unzerschnittenen Räume in Deutschland.
**Ich möchte, dass weitere Alternativen zur Autobahn berücksichtigt werden.**
Alternativen zum Bau der Autobahn, sind bisher nicht erkennbar in der Planung in Erwägung gezogen worden, wie die Ertüchtigung von Bahntrassen im norddeutschen Bereich.

Der Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs unter Berücksichtigung des demografischen Wandels in der Region findet in den Planungen keine Berücksichtigung. Es hätte geprüft werden müssen, ob die verkehrlichen Ziele auch mit anderen, preiswerteren Mitteln als einer Autobahn zu realisieren sind.
Die Nutzen-Kosten-Rechnung für die A33 Nord halte ich für falsch. Eine aktuelle detaillierte Analyse ist nicht vorgelegt worden.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt der Einwendung in schriftlicher Form.

               , den 20.10.2020

**Unterschrift :**

**Vergessen Sie bitte nicht, Ihre Einwendung mit Ihrer Adresse zu versehen und zu unterschreiben bevor Sie diese abgeben oder absenden!**